

GÜTEGEMEINSCHAFT SEKUNDÄRBRENNSTOFFE
UND RECYCLINGHOLZ E.V. (BGS e.V.)

MÜNSTER

BERICHT

ÜBER DIE PRÜFUNG

DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2021

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
I. Lage des Vereins	2
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
2. Tätigkeit des Vereins	2
3. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	3
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG ⁴	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
2. Jahresabschluss	4
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	5
1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	5
2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	5
E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	8

ANLAGEN

- I. Bilanz
- II. Gewinn- und Verlustrechnung
- III. Anhang
- IV. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- V. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse
- VI. Darstellung ausgewählter Posten des Jahresabschlusses
- VII. Allgemeine Auftragsbedingungen

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Vorstand des

GÜTEGEMEINSCHAFT SEKUNDÄRBRENNSTOFFE UND RECYCLINGHOLZ E.V.
MÜNSTER (BGS e.V.)

(im Folgenden auch 'BGS' oder 'Verein' genannt)

hat uns als Jahresabschlussprüfer beauftragt, den Jahresabschluss des Vereins unter Einbeziehung der Buchführung im Rahmen einer freiwilligen Abschlussprüfung hinsichtlich seiner Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und darüber im berufsüblichen Umfang zu berichten.

In Ausführung des uns von dem Vorstand am 12. Januar 2022 schriftlich bestätigten Auftrages haben wir

- den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen I, II und III) und
- die Buchführung

nach den §§ 316 ff. HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

Der BGS e.V. ist ein eingetragener Verein und demnach nicht verpflichtet, nach handelsrechtlichen Grundsätzen Bücher zu führen. Gleichwohl hat der Verein den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 264 Abs. 1 HGB aufgestellt und uns mit der Jahresabschlussprüfung gemäß § 316 HGB beauftragt. Die Prüfung erfolgt auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung aller Grundsätze, die für die Pflichtprüfung gelten.

Unsere Prüfung haben wir im Mai 2022 in unseren Büroräumen durchgeführt. Unsere Prüfungsarbeiten wurden am 13. Mai 2022 abgeschlossen. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 450). Adressat des Berichts ist der Verein. Zu dem von uns erteilten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt E.

Wir haben auch den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 geprüft und dazu einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt; wir verweisen auf unseren Bericht vom 7. Mai 2021.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage VII) maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Vereins

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Verein ist zur Aufstellung eines Lageberichts nicht verpflichtet und hat keinen Lagebericht erstellt. Insoweit erübrigt sich eine Stellungnahme hierzu durch uns.

2. Tätigkeit des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Güte von Sekundärbrennstoffen und Recyclingholz im Sinne dieser Satzung zu sichern. Sekundärbrennstoffe im Sinne dieser Satzung sind Stoffe aus vorbehandelten Abfällen zur Substitution von fossilen Energieträgern, Recyclingholz im Sinne dieser Satzung sind Produkte oder Brennstoffe, die aus Altholz gemäß Altholzverordnung und sonstigen Holz- und Holzwerkstoffen zur stofflichen und / oder energetischen Nutzung hergestellt wurden.

Der Verein hat die Aufgabe,

- (a) Gütesicherte Produkte mit den Gütezeichen „Sekundärbrennstoffe“, „Biogener Anteil Ersatzbrennstoffe / Sekundärbrennstoffe“ und/oder „Recyclingholz“ zu kennzeichnen,
- (b) für gütesicherte Produkte Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung von Gütezeichen sowie die Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu schaffen, bei Bedarf fortzuschreiben und deren Einhaltung zu überwachen,
- (c) Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse, deren Güte gesichert ist, mittels Gütezeichen zu kennzeichnen,
- (d) gütesichernde und an der Gütesicherung interessierte Unternehmen in allen Belangen der Gütezeichen zu beraten,
- (e) Anwendungsempfehlungen zu erarbeiten,
- (f) darauf hinzuwirken, dass die Hersteller von Sekundärbrennstoffen und/oder Produkten aus Recyclingholz ihre Anlagen zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen und/oder Produkten aus Recyclingholz gütesichern und überwachen lassen,
- (g) die Herstellung und den Einsatz von Sekundärbrennstoffen und/oder Recyclingholz zu fördern,
- (h) Öffentlichkeitsarbeit für die Gütesicherungen zu betreiben,
- (i) Forschungsvorhaben in Bezug auf die Gütesicherungen nach Abschnitt 2.1 sowie die Qualitätsverbesserung zu fördern,
- (j) Mengenstatistiken zu erheben, Ringtests durchzuführen und auszuwerten, fachliche Projekte zu begleiten, fachlich zu Gesetzesnovellen im Abfallrecht Stellung zu nehmen.

3. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Wir haben bei Durchführung unserer Abschlussprüfung keine Tatsachen festgestellt, welche die Entwicklung des geprüften Vereins wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31.12.2021 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir die folgenden Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Ansatz und Werthaltigkeit der Finanzanlagen
- Ansatz und Bestand der Bankguthaben
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten

Der Vorstand des Vereins und die von ihm zur Auskunft benannten Mitarbeiter haben uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht. Nach der von dem Vorstand abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, als sie aus der Bilanz oder dem Anhang ersichtlich sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

2. Jahresabschluss

Der Verein stellt den Jahresabschluss nach den Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften auf.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2021 sind - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 II HGB) aufgestellt. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Von den eingeräumten Erleichterungen bei der Aufstellung der Bilanz nach § 266 Abs. 1 HGB und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 276 HGB macht der Verein keinen Gebrauch.

Von den ihr eingeräumten Erleichterungen für die Aufstellung des Anhangs nach § 264 Abs. 1 S. 5 HGB macht der Verein teilweise Gebrauch.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins (§ 264 II HGB).

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 I Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben des Vereins im Anhang.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die nachfolgende Darstellung der Posten des Jahresabschlusses dient unter Berücksichtigung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der besseren Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins. Die Beträge sind auf volle T€ gerundet. Zu weiteren Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses verweisen wir auf Anlage VI zu diesem Bericht.

2.1 Ertragslage

	2021		2020		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	100	100,0	87	100,0	13
<u>Betriebsleistung</u>	100	100,0	87	100,0	13
Materialaufwand	-82	-82,0	-86	-98,9	4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-39	-39,0	-44	-50,6	5
<u>Betriebsaufwand</u>	-121	-121,0	-130	-149,5	9
<u>Betriebsergebnis</u>	-21	-21,0	-43	-49,5	22
<u>Jahresfehlbetrag</u>	-21	-21,0	-43	-49,4	22

Die Umsatzerlöse resultieren ausschließlich aus Beitragseinnahmen.

Der Materialaufwand beinhaltet wie im Vorjahr hauptsächlich bezogene Fremdleistungen von der Fachhochschule Münster (T€ 69).

Die Höhe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit T€ 39 ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Sie beinhalten Beiträge/Abgaben (T€ 15), Spenden (T€ 9), Werbekosten (T€ 6), Rechts- und Beratungskosten (T€ 4) sowie Geschäftsbesorgungskosten (T€ 5).

Es wurde ein Jahresfehlbetrag erzielt, der sich auf das Eigenkapital entsprechend auswirkt hat.

2.2 Vermögenslage

Vermögensstruktur

	2021		2020		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Finanzanlagen	25	18,1	25	15,7	0
Langfristig gebundenes Vermögen	25	18,1	25	15,7	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9	6,5	9	5,7	0
Liquide Mittel	104	75,4	125	78,6	-21
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>	<u>113</u>	<u>81,9</u>	<u>134</u>	<u>84,3</u>	<u>-21</u>
<u>Gesamtvermögen</u>	<u>138</u>	<u>100,0</u>	<u>159</u>	<u>100,0</u>	<u>-21</u>

Zur Entwicklung der Liquiditätslage verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung auf Seite 7 dieses Berichtes.

Kapitalstruktur

	2021		2020		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Vereinsvermögen	155	112,3	198	124,5	-43
Jahresfehlbetrag	-21	-15,2	-43	-27,0	22
<u>Eigenkapital</u>	<u>134</u>	<u>97,1</u>	<u>155</u>	<u>97,5</u>	<u>-21</u>
Sonstige Rückstellungen	4	2,9	4	2,5	0
<u>Kurzfristiges Fremdkapital</u>	<u>4</u>	<u>2,9</u>	<u>4</u>	<u>2,5</u>	<u>0</u>
<u>Gesamtkapital</u>	<u>138</u>	<u>100,0</u>	<u>159</u>	<u>100,0</u>	<u>-21</u>

2.3 Finanz- und Liquiditätslage

Kapitalflussrechnung

In der folgenden Kapitalflussrechnung umfasst der Finanzmittelbestand die flüssigen Mittel sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Rahmen von Kontokorrentverhältnissen. Der Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode ermittelt.

	Veränderung des Finanzmittelbestandes	
	2021	2020
	T€	T€
<u>Laufende Geschäftstätigkeit:</u>		
Jahresfehlbetrag	-21	-43
Berichtigungen:		
Veränderung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	0	2
Veränderung der Verbindlichkeiten (ohne Kreditinstitute)	0	-65
Berichtigungen, gesamt	0	-63
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-21	-106
Zunahme/Abnahme des Finanzmittelbestandes	<u>-21</u>	<u>-106</u>
<u>Veränderung des Finanzmittelbestandes:</u>		
Flüssige Mittel zum 1. Januar	125	231
Flüssige Mittel zum 31. Dezember	104	125
Zunahme/Abnahme des Finanzmittelbestandes	<u>-21</u>	<u>-106</u>

Der Verein war im Geschäftsjahr 2021 jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Dem Jahresabschluss wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V. (BGS e.V.):

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz (BGS) e.V., Münster – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Warendorf, den 13. Mai 2022

HEINZ & HEINZ PARTNERSCHAFT MBB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Matthias Heinz
Wirtschaftsprüfer

AKTIVA

	2021	2020
	€	€
<u>A. ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. <u>Finanzanlagen</u>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00
<u>B. UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	357,00	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	8.653,70	8.683,55
	9.010,70	8.683,55
II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	104.053,77	125.098,48
	138.064,47	158.782,03

ANLAGE I

FORST- UND RECYCLINGHOLZ E.V., MÜNSTER

DEZEMBER 2021

PASSIVA

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<u>€</u>	<u>€</u>
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. Vereinsvermögen	155.152,03	197.785,65
II. Jahresfehlbetrag	-20.897,56	-42.633,62
	<u>134.254,47</u>	<u>155.152,03</u>
B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
1. Sonstige Rückstellungen	<u>3.810,00</u>	<u>3.630,00</u>
	<u>138.064,47</u>	<u>158.782,03</u>

GÜTEGEMEINSCHAFT SEKUNDÄRBRENNSTOFFE UND RECYCLINGHOLZ E.V., MÜNSTERGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse	100.359,17	87.100,84
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,16	0,00
3. Materialaufwand:		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-82.350,00	-85.763,61
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-38.906,89	-43.970,85
5. Jahresfehlbetrag	<u>-20.897,56</u>	<u>-42.633,62</u>

GÜTEGEMEINSCHAFT SEKUNDÄRBRENNSTOFFE UND RECYCLINGHOLZ E.V.

MÜNSTER

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

I. Allgemeine Angaben zum Verein

Der Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V. hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter Nr. VR 4612 eingetragen.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V. ist ein eingetragener Verein und demnach nicht verpflichtet, nach handelsrechtlichen Grundsätzen Bücher zu führen. Der Verein hat jedoch freiwillig die Vorschriften des Handelsgesetzbuches angewendet und den Jahresabschluss analog den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften i. S. d. § 264 Abs. 1 HGB aufgestellt.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden teilweise in Anspruch genommen (§§ 274a, 288 HGB).

Die dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 zu Grunde liegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Bewertung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nominalwert abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen.

Die Bewertung der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zum Nominalwert.

Unter dem Eigenkapital wird abweichend von der Gliederung nach § 266 HGB eine Position „Vereinsvermögen“ ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewisse Verbindlichkeiten abzudecken.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Rückstellungen für die Jahresabschlussprüfung und die Erstellung der Steuererklärungen.

V. Sonstige Angaben

Dem geschäftsführenden Vorstand gehörten im Geschäftsjahr an:

- Herr Michael Sudhaus, Vorstandsvorsitzender
- Herr Thomas Grundmann, stellvertretender Vorstandsvorsitzender (bis 18.11.2021)
- Herr Dr. Martin Oerter, stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Münster, 25. April 2022



Michael Sudhaus



Dr. Martin Oerter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

„An den Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V. (BGS e.V.):

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz (BGS) e.V., Münster – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Warendorf, den 13. Mai 2022

HEINZ & HEINZ PARTNERSCHAFT MBB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Matthias Heinz
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

GÜTEGEMEINSCHAFT SEKUNDÄRBRENNSTOFFE UND RECYCLINGHOLZ E.V.

MÜNSTER

DARSTELLUNG DER RECHTLICHEN VERHÄLTNISS

I. Vereinsregister und Satzung

Der Verein hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter Nr. VR 4612 eingetragen.

Der Verein wurde mit Satzung vom 1. Februar 1999 gegründet, um die Herstellung und den Einsatz von Sekundärbrennstoffen zu fördern. Ziel des Vereins ist die Überprüfung, Kennzeichnung und Sicherstellung einer hohen Qualität von Sekundärbrennstoffen durch das RAL-Gütezeichen-Verfahren.

Die Mitgliederversammlung hat am 7. November 2019 eine Änderung der Satzung beschlossen. Diese ist mit Eintragung im Vereinsregister am 24. März 2020 in Kraft getreten.

II. Vertretungsregelung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter vertreten.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehörten im Geschäftsjahr an:

- Herr Michael Sudhaus, Vorstandsvorsitzender
- Herr Thomas Grundmann, stellvertretender Vorstandsvorsitzender (bis 18.11.2021)
- Herr Dr. Martin Oerter, stellvertretender Vorstandsvorsitzender

III. Mitgliederversammlung

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 18. November 2021 wurden u. a. die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Die Jahresabrechnung 2020 wird genehmigt und dem Vorstand wird Entlastung erteilt.
- Genehmigung der geänderten Beitrags- und Umlagenordnung für 2022
- Genehmigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2022
- Wahl der Rechnungsprüfer und Vorstandsmitglieder

IV. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird beim Finanzamt Münster-Außenstadt unter der Steuernummer 336/5829/0969 geführt.

GÜTEGEMEINSCHAFT SEKUNDÄRBRENNSTOFFE UND RECYCLINGHOLZ E.V.

MÜNSTER

DARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

BILANZ

A. AKTIVA

I. ANLAGEVERMÖGEN

1. Finanzanlagen

a) Anteile an verbundenen Unternehmen

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<u>€</u>	<u>€</u>
BGS GmbH	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>

Für die BGS GmbH wurde zum 9.2.2021 die Liquidation beschlossen. Es wird erwartet, dass der Beteiligungsbuchwert im Rahmen der Liquidation nahezu vollständig erstattet werden kann.

II. UMLAUFVERMÖGEN

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

a) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

2021	2020
€	€
357,00	0,00

Lt. Debitorensaldenliste

b) Sonstige Vermögensgegenstände

2021	2020
€	€
8.653,70	8.683,55

Umsatzsteuerbilanzansatz

2. Guthaben bei Kreditinstituten

2021	2020
€	€
104.053,77	125.098,48

Sparkasse Münsterland Ost 34374744

B. P A S S I V A

I. E I G E N K A P I T A L

1. V e r e i n s v e r m ö g e n

2021	2020
€	€
<u>155.152,03</u>	<u>197.785,65</u>

2. J a h r e s f e h l b e t r a g

2021	2020
€	€
<u>-20.897,56</u>	<u>-42.633,62</u>

II. R Ü C K S T E L L U N G E N

2021	2020
€	€
<u>3.810,00</u>	<u>3.630,00</u>

01. Jan. 2021	Aufhebung	Zuführung	Inanspruch- nahme	31. Dez. 2021
€	€	€	€	€
3.600,00	0,00	3.780,00	3.600,00	3.780,00
30,00	0,00	30,00	30,00	30,00
<u>3.630,00</u>	<u>0,00</u>	<u>3.810,00</u>	<u>3.630,00</u>	<u>3.810,00</u>

Sonstige Rückstellungen:

Jahresabschlussprüfung

Übrige

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2021	2020
	€	€
Beiträge	94.809,17	87.100,84
Sonstige	5.550,00	0,00
	<u>100.359,17</u>	<u>87.100,84</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2021	2020
	€	€
	<u>0,16</u>	<u>0,00</u>

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2021	2020
	€	€
Fachhochschule Münster	68.850,00	67.500,00
Übrige Fremdleistungen	13.500,00	18.263,61
	<u>82.350,00</u>	<u>85.763,61</u>

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Beiträge, Abgaben
Spenden
Werbe-/ Repräsentationskosten
Geschäftsbesorgung AWG
Jahresabschlussprüfung, Steuererklärungen
Rechts- und Beratungskosten
Übrige

	2021	2020
	€	€
	14.827,50	18.778,73
	8.590,00	8.590,00
	6.031,57	1.455,00
	5.100,00	5.000,00
	3.810,00	3.630,00
	0,00	5.839,60
	<u>547,82</u>	<u>677,52</u>
	<u>38.906,89</u>	<u>43.970,85</u>

5. Jahresfehlbetrag

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
	<u>-20.897,56</u>	<u>-42.633,62</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausföhrung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsföhrung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzverkünternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers inhaltliche Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorzeitliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauserfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gütliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.